

Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit wird durch Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung geführt.

BAG vom 28.06.2023 (5 AZR 335/22)

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass eine ordnungsgemäße ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach wie vor das wichtigste Beweismittel für das Vorliegen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist. Aufgrund des hohen Beweiswertes einer solchen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt es nicht, wenn sich der Arbeitgeber durch bloßes Bestreiten der Arbeitsunfähigkeit gegen seine Zahlungspflichten wendet. Nur dann, wenn der Arbeitgeber erhebliche Tatsachen vortragen kann, die gegen die Arbeitsunfähigkeit sprechen, kann er den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeit erschüttern. Wenn ihm hierzu nichts einfällt, kann er auch an einer für zwei Wochen ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf der Basis von „Symptomen“, wie z. B. Fieber oder Übelkeit, nicht rütteln, auch wenn die Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien von Ärzten an sich mehr verlangen, als die Beschreibung bloßer unspezifischer Symptome.